Bavar.
2721

Bavar.
2721.

R.

Bav. hist. 984m = 17. XCVII

Erneuerter Unterricht

und

Anweisung

für die Abtheilungs-Kommissarien

des

Armeninstituts,

dann

für die geistlichen Aufseher

in München.

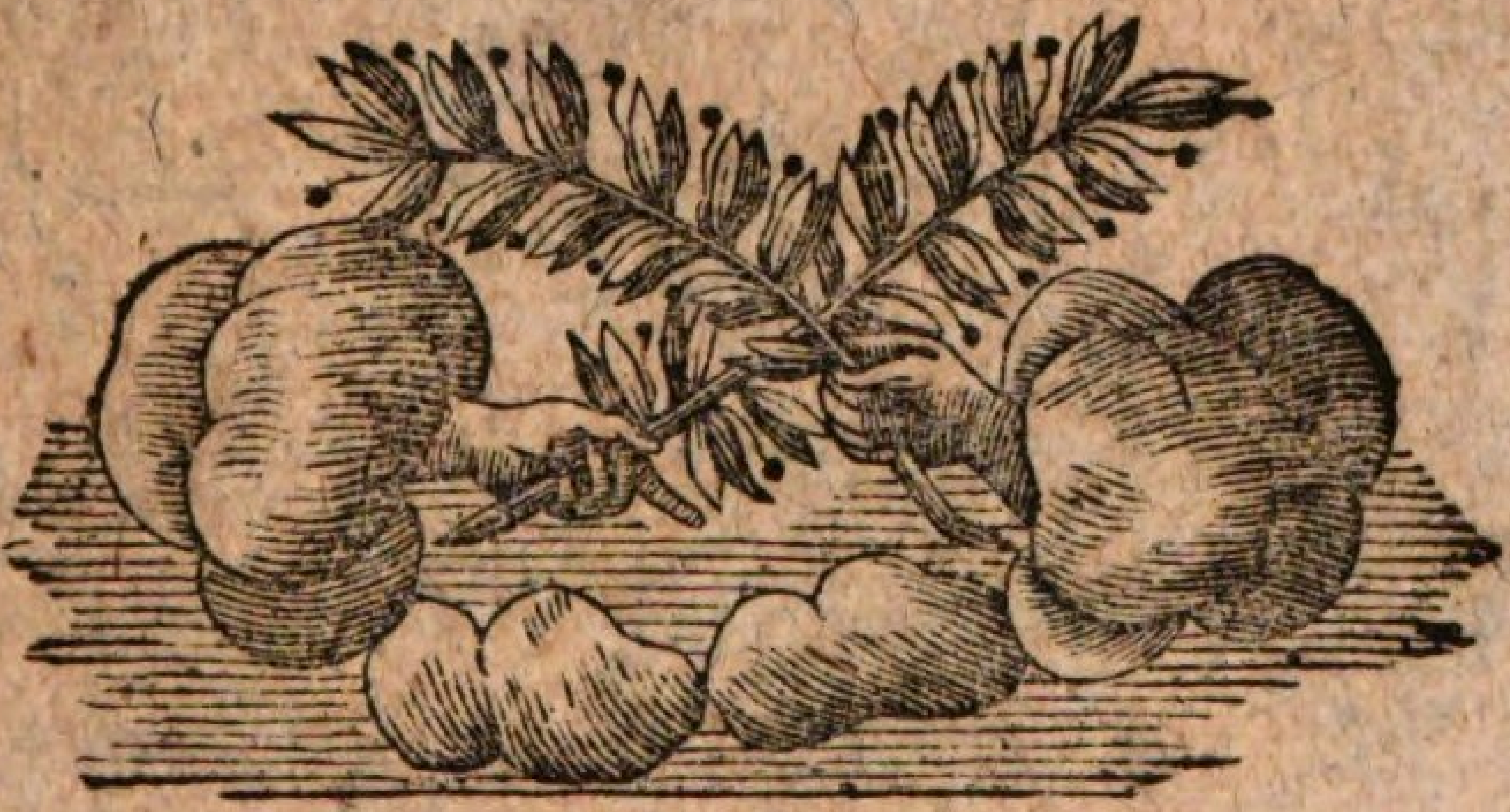

München,

bey Jos. Zängl, bürgerl. Stadtbuchdr. 1801.

Bayerische Staatsbibliothek München

Bayerische
Staatsbibliothek
München

§. 1.

Der wichtige Zweck des für die armen Inwohner hiesiger Hauptstadt, mit Inbegriff des städtischen Burgfriedens, und Gerichts ob der Au wohlthätigst errichteten, des öffentlichen Schutzes und allseitiger Theilnahme würdigsten Instituts läßt sich ohnmöglich in dem erforderlichen Grade erreichen, wenn nicht die Abtheilungs-Kommissarien, und die geistlichen Aufseher ihre Obliegenheiten mit Wärme, Eyfer und Thätigkeit genauest erfüllen: nur hierauf beruhet vorzüg-

lichst und größtentheils der ganze Grund und Ausführung dieser nützlichen Anstalt.

Dahero findet die gnädigst angeordnete Instituts-Kommißion für nothwendig die älteren und jüngeren Vorschriften zu der Kommissarien bequemeren Uebersicht in einen erneuerten Unterricht zusammen zu fassen, auch zugleich gegen die eingeschlichenen Mißbräuche, und Mängel an einschlägigen Stellen die Vorbauungs-Maaßregeln einzuschalten.

§. 2.

Das Geschäft eines Abtheilungs-Kommissärs, und zum Theil des geistl. Aufsehers in Verbindung mit demselben befaßt sich mit nachfolgenden Hauptgegenständen:

1tens: Mit Einsammlung des monatlichen Almosens. (vid. §. 3.)

2tens: Mit Untersuchung der Armen, und Begutachtung zum Wochenalmosen, oder dessen Vermehrung, zu Kleidungsstücken, Holz, Medikamenten oder sonstige zeitliche Unterstützung. (vid. §. 4. usq. §. 16.)

3tens:

3tens: Mit schleiniger Beyspringung in dringenden, ein vorläufiges Gutachten nicht gestattenden Fällen. (vid. §. 17.)

4tens: Mit Vertheilung der Hauszinns-Beyträge. (vid. §. 18.)

5tens: Mit einigen bey Todfällen der Armen nöthig werdenden Verrichtungen. (vid. §. 19.)

§. 3.

Zum Ersten, die Einsammlung des monatlichen Almosen betreffend.

Wie weit eines jeden Kommissärs sein Bezirk zur Sammlung, und anderen seinen Verrichtungen sich erstrecke, giebt die Anlage unter Buchstab A. zu ersehen. A.

Am ersten Sonntage jeden Monaths wird gesammelt, und der Geldbetrag inner längstens 14 Tägen bey den Gebrüdern Nockher, als Armen-Fonds-Banquiers, gegen Empfang doppelter Bescheinung eingeliefert, wovon den einen Schein (wessen Form sub Lit. B. ersichtlich ist) der Abtheilungs-Kommissär zu seiner Legitimation behält, den an- B. dern aber nebst dem Sammlungsbuche bey der Kanzley hinterlegt.

In

In dieses Sammlungsbuch, welches der Abtheilungs-Kommissär jedesmal vor der Sammlung aus der Kanzley nach beyliegendem Muster sub Lit. C. erhält, muß von Monath zu Monath das, was wirklich gesammelt wird, eingetragen, und summiert werden, damit gleich ersichtlich werde, was mit jedem Monath in jedem Viertel baar und richtig eingegangen, dann was, und wer im Ausstande sey?

C.

Wenn eine Familie in einem, oder mehrern Monathen z. B. aus Abwesenheit, nicht zahlet, so wird der Raum für diese Monathe durchgestrichen, die Sammlungsgelder nichts desto weniger in Ganzem summiert, sofort die sich ergebende, und wirklich baar erhobene Summe ausgeliefert, in jenem Monath aber, wo der Rückstand doppelt oder mehrfach nachbezahlt wird, dieser nachgetragene Betrag samt dem Laufenden ausgeworfen, und ver- vereinnahmet.

Und gleichwie in diesem Sammlungsbuche die Faßionierung jeder Familie nebst Kindern, Gesellen und Dienstbothen allschon enthalten ist, so siehet der Abtheilungs-Kommissär gleich auf der Stelle, ob blos die subscribierte Summe, oder ob mehr, oder weniger gegeben werde?

Nur

Nur soll im Falle, wo **mehr** über das Subscribirte verreichet wird, diese Extrareichniß gleich bey der nämlichen Familie in selbigem Monathe extra beygesetzet, und wo **weniger** verreicht wird, solches auf einem Fehlbogen nebst etwaiger Ursache angemerket werden.

Um die **einzeln individuelen** Beyträge von Kindern, Dienstbothen ꝛc. hat sich der Abtheilungs-Kommissär nicht zu bekümmern, sondern nur auf die in seinem Sammlungsbuche aus den Familienbögen eingetragene **Gesammt-Summe** einer jeden Familie acht zu haben.

Die Hausherren sind ersucht, die Beyträge von ihren Inwohnern zu sammeln, und solchermassen den Betrag von jeder Familie ihres Hauses dem Abtheilungs-Kommissär, zur Ersparrung dessen Mühe, miteinander auszuliefern. Würden nun einige Hausherren solches außer acht lassen; so kann der Abtheilungs-Kommissär selbe nochmals um beliebige Uebernahme dieser Mühe, und vermuthlich nicht vergebens ersuchen.

Die Abtheilungs-Kommissarien sollen jährlich zweymal, nämlich bey der Zinnszeit alle Wohnungen in jedem Hause besuchen, um die sich ergebende Familien- oder Wohnungs-

Ver-

Veränderungen in dem Sammlungsbuche an Ort und Stelle zu bemerken.

Den geistlichen Aufsehern ist freygestellt, mit den Abtheilungs-Kommissarien die Sammlung vorzunehmen, so wie letztern unbenohmen ist nöthigen Falls einen Viertelschreiber, der desfalls ohnehin bezahlt ist, neben seiner dazu zu gebrauchen gelegenheitlich dieser Sammlung würde es sowohl für den Bestand des wohlthätigen Instituts, als auch selbst für die Ehre und Verdienstlichkeit der Herren Abtheilungs-Kommissären sehr zuträglich seyn, wenn sie sich bestreben wollten, diejenigen, die etwa gar nichts, oder im Verhältniße ihres Wohlstandes noch zu wenig geben, zur besseren Gabe freundlichst zu bereden, und nach Beschaffenheit der Person mit Bescheidenheit aufzufodern.

§. 4.

Zum Zweyten, die Untersuchung der Armen, dann die Hülfsbegutachtung betreffend.

Nach Verschiedenheit der Armuth oder Dürftigkeit ist auch die Hülfe verschieden.

Einige bedärfen der Hülfe lebenslänglich, andere nur auf einige Zeit z. B. wäh-

render

rend der heilbaren Krankheit. Wieder einige, wenn sie sich nicht das geringste verdienen können, müssen ganz durch das Institut versorget werden; dahingegen andere nur einen Unterhalts-Beytrag nach Maaß ihrer minder- oder mehrern Erwerbsfähigkeit nothwendig haben.

Hiebey tritt die wichtigste Pflicht und Verantwortlichkeit, so wie die schwereste Beschäftigung der Kommissarien und Aufseher ein.

Da die Armenkassa noch lange nicht hinreichet, der Dürftigkeit aller Gattung, und in voller Maaß zu Hülfe zu kommen, so muß nur immer der Dürftigere dem minder Dürftigen vorgezogen werden: ja! da selbst in dem Falle der Kassehinreichigkeit doch nur der sparsamste Beytrag, so lange jemand noch etwas verdienen, oder erarbeiten kann, geleistet werden darf, um dem schädlichsten Uebel, dem Müßiggange, keinen Reiz und Nahrung zu geben, so überzeugen sich die Herren Kommissarien und Aufseher von selbst, wie strenge, und genau sie in ihrer Untersuchung der Armuth, und Begutachtung der Hülfe zu verfahren haben, ohne sich der übel angewandten Gutherzigkeit eben so, wie der Hartherzigkeit, als gleich verantwortlicher Gutachtensfehlern, schuldig zu machen.

§. 5.

§. 5.

Die bisherigen Unterstützungsarten bey dem Armeninstitute sind folgende:

A. Das Versorgungshaus am Gasteig. (vid. §. 6.)

B. Das Wochenalmosen. (vid. §. 7.)

C. Dessen Vermehrung. (vid. §. 8.)

D. Ueberhauptigmäßige Geldbeyträge zu sonderheitlichen Behufe. (vid. §. 9.)

E. Naturalbeyträge an Kleidungsstücken, und Bettzeugen. (vid. §. 10.)

F. Beyträge an Medikamenten. (vid. §. 11.)

G. Beyträge an Holz. (vid. §. 12.)

H. Beyträge zu Schul- und Lehrgebühr für arme Kinder, und Studenten. (vid. §. 13.)

I. Unentgeldliche Verpflegung in Krankenhäusern. (vid. §. 14.)

K. Besondere Belohnung altgedienter, und getreuer Dienstbothen. (vid. §. 15.)

L.

L. Erwerb des Arbeitslohns in dem Spinnhause in der Au, und desfallsiger Brodgenuß. (vid §. 16.)

§. 6.

Zu A. das Versorgungshaus betreffend.

In das Versorgungshaus am Gasteige können regelmäßig nur solche Leute männ- und weiblichen Geschlechts begutachtet werden, die durch hohes Alter, und damit verbundene Gebrechlichkeit ganz hülflos, und alles Nahrungsverdienstes beraubt sind, auch bey zu erhöhendem Almosen nirgend unterzubringen wären.

Doch weil dieses einzige Haus nur etlich und sechszig Personen fassen kann, einige Plätze aber stets für unvermuthete, auf der Stelle hülfschreyende Fälle offen bleiben müssen, so haben sich die Abtheilungs-Kommissarien sowohl in letzterem unverschieblich, als auch in obig-ersterem verschieblichem Falle gleich mündlich an den dermaligen Herrn Kommissär des Versorgungshauses, und Assessor Sabbadini zu wenden, welcher alsdann, wo es keinen Verschub leidet, mit Beyhülfe des Herrn Sekretärs, und Anzeige

an den Kommißions-Vorstand die schleunigste Unterbringung besorgen, und bey nächster Kommißions-Seßion den Vortrag machen, wo es aber Verschub leidet, den Herren Abtheilungs-Kommissär zur schriftlichen Begutachtung an die Instituts-Kommißion anweisen wird.

Die Form der Begutachtung einer solchhüflosen Person kann die nämliche seyn, welche bey Beschreibung eines Armen zum Wochenalmosen vorgeschrieben ist, und wovon
D. unter Buchstab D. das Formular anliegt, dessen gedruckte Exemplarien jeder Abtheilungs-Kommissär ohnehin jedesmal in erforderlicher Anzahl bekommt.

Wird aber, wie es der öftere Fall ist, eine schon im Allmosen stehende Person in das Versorgungshaus begutachtet, so kann man
E. sich des Formulars von jenem sub Lit. E., wo um Vermehrung des Almosens ein Gutachten abgegeben wird, ebenfalls bedienen.

Wenn einem Abtheilungs-Kommissär angezeigt, oder er selbst gewahr wird, daß jemanden ein Unfall auf offener Strasse, oder in einem Hause zustößt, ohne daß man weiß, wem seine Verpflegung obliege? so solle es derselbe, zumal derley Ereigniße ohnehin meistens

stens schnelle Sorge erfordert, auf die Weise, wie oben gemeldet worden, gleich mündlich dem Hrn. Kommissär und Assessor Sabbadini zur weiteren Vorkehr anzeigen.

In vorgehenden Punkten liegt den geistlichen Herren Aufsehern gleiche Pflicht ob, und haben die schriftliche Begutachtungen neben dem Abtheilungs-Kommissär mitzuunterzeichnen.

Endlich werden sammentliche Herren Abtheilungs-Kommissairen die Mühe übernehmen, jedesmal ihrer zween abwechslungsweise 14 Täge lang das Versorgungshaus, besonders zur Zeit des Mittagessens, zu besuchen, dann über den Befund der vorgeschriebenen Kost und Reinlichkeit der Zimmer entweder schriftliche Nachricht zu ertheilen, oder solche mündlich ad Protocollum zu geben, dann unter der Zeit auch dem Herrn Kommissär des Hauses die etwaigen Fehler, und Verbesserungen zum gehörigen Vortrag zu melden.

§. 7.

Zu B. das Wochenalmosen betreffend.

Dieser Gegenstand allein macht jährlich eine Ausgabe von mehr als 40,000 fl. und unterstützet die größte Zahl der Dürftigen.

Er erfordert demnach auch die größte Aufmerksamkeit von Seite der Abtheilungs-Kommissarien und geistlichen Aufseher.

Die desfalls verordnete Beschreibung, oder Untersuchung der wahrhaften Dürftigkeit muß sehr genau vorgenommen werden; und damit kein Umstand, der hiebey zur Entschließung besonders in Bestimmung der Summe des Almosens dienet, entgehen kann, ist das oberwähnte Formular sub Lit. D. ausführlich entworfen, und von darum in Druck gelegt worden, damit der Abtheilungs-Kommissär nur wenig zu schreiben brauche, und doch nichts übersehe.

Kommt bey der Beschreibung eine körperliche Gebrechlichkeit, oder sonstige Krankheitsgattung vor, die zur Arbeit auf immer, oder nur auf einige Zeit unfähig macht, hat der Abtheilungs-Kommissär zu sorgen, daß von dem betreffenden Abtheilungsarzte, oder Chirurgus ein schriftliches Zeugniß zu-

gleich

gleich mitbeygeleget und nicht erst der Auftrag hiezu abgewartet, so fort die Hülfe verzögert werde.

Auch wollen die Herren Leib- und Wundärzte den heil- oder unheilbaren Zustand in der Maaße angeben, daß die Instituts-Kommißion auch die Maaß der Hülfleistung zu bestimmen wisse, und so ferne sie das Attestat dem Armen selbst behändigen, wollen sie solches **verschlossener** zustellen.

Eben so, wann ein ausgedienter Dienstboth um Wochen-Almosen ansuchet, sollen der Beschreibung auch Zeugnisse von ihren Dienstherrn, über das Wohlverhalten und Diensttreue angeschlossen werden.

Sind die Suplikanten mit **Kindern** versehen, alsdann müssen die dahin bezügigen Formularsrubriquen keineswegs vernachläßiget, sondern der Umstand von der Zahl und Alter der Kindern, ob sie zur Schule, und Arbeit angehalten werden? sorgfältig beschrieben, so fort den Aeltern eingeschärfet werden, selbe bey dem ohnehin unentgeldlichen Unterrichte so fleißiger in die Schule zu schicken, als man ausser dem, wenn der Unterlaß aus den anverlangt werdenden Verzeichnissen der Schullehrer würde wahrgenohmen werden,

den

den Aeltern ihre eigene Unterstützung entziehen, und wo sie etwa ihre Kinder gar dem Bettel und Müßiggange nachhängen lassen wollten, noch empfindlichere Bestraffung veranlassen würde.

Ferner ist das Fragestück ob Supplikant nicht schon eine Pension, oder sonstigen Genuß aus einer milden Stiftung habe? jedesmal mit der Warnung zu stellen, daß wenn deßfalls ein aufrichtiges Geständniß in der Folge vermißt wird, nicht nur das bewilligte Almosen für die Zukunft eingezogen sondern auch das bereits genossene ruckerstattet werden müßte. Denn da aus churfürstlich- und städtischen Almosen-Stiftungen und Pensionen ebenfalls jährlich eine Summe von etwa hundert tausend Gulden ausgespendet wird, so würde es unbillig seyn, die schon in einer Art Almosen, oder Pension stehenden Personen auch in dießeitiges Almosen zum Abbruch anderer oft dürftigerer noch ganz zu übernehmen. Man hat bereits Kommißions-Seits zur Erleichterung des Gutachtens bey den einschlägigen Stellen um Mittheilung derley Listen angesucht, und vorläufig, ein alphabetisches Grundbuch der Armen herstellen lassen: Man zweifelt bey un-

unverkennbarer Absichts = Güte an Mitwirkungs = Erfolg keineswegs.

Endlich bestehet die Untersuchung hauptsächlich darinn, ob = und wie viel die Suplikanten durch Arbeit sich wochentlich verdienen können? so folglich, ob, und wie viel Unterstützung das Institut zu geben nöthig habe? Nach Verschiedenheit der Arbeits-Fähigkeit wird an Wochen = Allmosen 14 kr. 21 kr. 28 kr. 35 kr. 42 kr. 49 kr. 56 kr. und 1 fl. 3 kr. verreicht.

Wird jemand nur auf eine Zeit, z. B. durch Krankheit, arbeits = unfähig, wird das Allmosen auch nur auf eine vermuthliche Zeit begutachtet.

Bey der Verdienst = Untersuchung sollen die Abtheilungs = Kommissarien und geistlichen Aufseher Genauigkeit und Strenge sich bestens empfohlen seyn lassen, um eines Theils nicht dem Müßiggange zu frohnen, anderen theils, um nicht das unnöthige oder unverdiente Almosen denen würdigeren Armen zu entziehen; dahero es wohl der Mühe lohnet, und als eine Pflicht angesehen werden muß, nicht bloß der kläglichen Aussage, und dem oft verstellten Jammer des Suplikanten allein zu trauen, sondern bey dem

B Haus=

Hausherrn, Inwohnern oder Nachbarn um die unverfälschte Beschaffenheit sich zu erkundigen, und solches in dem Gutachten mitanzumerken.

Eben diese Erkundigung bleibt auch nach ertheiltem Almosen bisweilen nothwendig; so wie auch manchmal ein unvermutheter Selbstbesuch sehr rathsam ist, um sich zu überzeugen, ob der Arme des erhaltenen Almosen würdig seye, oder vielleicht noch mehrer verdiene?

Zu diesem Ende bekömmt jeder Abtheilungs-Kommissär aus der Kanzley eine Wohnungs-Anzeige über die in seinem Bezirk wohnenden Armen nach anliegendem Formulare sub Lit. F.

F. Die bisher erwähnte Armen-Beschreib- oder Begutachtung muß ihrer Wichtigkeit halber vom Abtheilungs-Kommissär, und vom geistlichen Aufseher jenes Bezirkes, worin der zu beschreibende Arme wohnet, zugleich vorgenohmen, und dem Armen nie anders, als Verschlossen zur Uebergabe behändiget, oder gleich ohnmittelbar in die Kanzley geschicket werden.

Kein Abtheilungs-Kommissär oder geistlicher Aufseher solle außer seinen Bezirke mit

derley Beschreibung sich abgeben, außer er fände, daß der Abtheilungs-Kommissär eines anderen Bezirkes auch auf sein Anmahnen sich des Armen nicht annehmen wollte, oder könnte, in welchem Falle jedoch solches in dem Gutachten ausdrücklich anzumerken kommet.

Ueberhaupt ist die Pflicht des Abtheilungs-Kommissärs, und Aufsehers, nicht blos jene, die ihnen zugeschicket werden, oder die sich ihnen selbst stellen, normalmäßig zu beschreiben, sondern auch aus eigenem Antriebe solche aufzusuchen, welche des Almosens nothdürftig, und würdig sind.

Dahingegen die Armen, wenn sie bey dem Abtheilungs-Kommissär oder Aufseher kein Gehör finden, sich an den Kommißions-Vorstand, oder gleich an den in diesem Betreff den Vortrag habenden Assessor (dermal Herrn Benefiziaten Deißenrieder) wenden können; so wie diesem im Nahmen der Kommißion auch unbenohmen ist, die beschriebenen Personen zu sich zu rufen, und die Umstände ebenfalls zu untersuchen: im Falle nun der Kommißionsschluß gegen das Gutachten ausfallet, mag solches um so minder emtpfindlich aufgenohmen werden, als dem gutachtenden Berichtgeber frey stehet, auch au-

ßer seinen Turnus der Seßion selbst beyzuwohnen, sohin die Gegengründe anzuhören, oder zu widerlegen.

Anbey wird auch von jedem Seßions-Protokoll denen Abtheilungs-Kommissarien
G. ein Auszug nach der sub Lit. G. anschliesigen Form über die Bewillig- oder Abweisung nebst den Entschluß-Gründen mitgetheilt, so fort selbe im Stande gesetzet, desto leichter Gegenvorstellung zu machen.

§. 8.

Zu C. die Almosens-Vermehrung betreffend.

Gleichwie die Summe des Wochen-Almosens nur nach dem Grade der Fähigkeit, mehr, oder minder nebenbey arbeiten zu können, gewissenhaft bestimmet wird, so ergiebt sich der leichte Schluß, daß, wie die Arbeits-Fähigkeit: z. B. wegen zunehmenden Alter oder entstehender Gebrechlichkeit sich vermindert, die Almosens-Unterstützung sich vermehren müsse. In diesen Fällen giebt der Abtheilungs-Commissär, und geistliche Aufseher das Gutachten auf einem oben §. 6. sub Lit. E. anliegenden Exemplar, mit Anfügung der Gründe, und wo außer dem

hohen

hohen Alter eine zugestossene Leibs-Gebrechlichkeit die Vermehrungs-Nothwendigkeit erheischet, mit Beylegung des Attestats vom Bezirks-Medikus oder Chirurgus.

Das nämliche hat statt, wenn die Vermehrung nur auf **einige Zeit** oder etliche Wochen nothwendig wird, als z. B. bis zur Erlangung der Arbeitskräften, bis zur Erziehung der Kinder und so weiters. Nur muß der Abtheilungs-Kommissär nach verfloßener Zeit die Anzeige zu wiederumiger Verminderung machen. Der Vermehrungs-Antrag wird wochentlich zu 7 — 14 — 21 kr. ꝛc. nach Erfoderniß der Umstände gemacht.

§. 9.

Zu D. überhauptige mäßige Geldbeyträge zu sonderheitlichen Behuf betreffend.

Manchmal ereignet sich, daß Jemanden, der nicht im Almosen stehet, durch eine mäßige Geldbeyhülfe überhaupt eine große Wohlthat zugienge. Auch dieser Hülfesart entziehet sich das Armeninstitut nicht, wenn es mit einer den Kasse-Kräften angemessenen Summe seyn kann. Die seelige Frau Dall'armi, gebohrne Nockher, hat ein eigenes Kapital zu 5000 fl. ausdrücklich für diejenigen

gen Hausarme bestimmt, die durch den öffentlichen Armenfond nicht bedacht sind, und gleichwohl des öffentlichen Bettels sich zu schän: Ursache haben.

In solch: sonderheitlichen Fällen haben die Abtheilungs-Kommissarien, und Aufseher nach dem nämlichen Gutachtens-Form sub Lit. E. mit Bemerkung des besonderen Behufes auf einige Beyhülfe, doch mit zweckmäßiger Sparsamkeit anzutragen. Auch wird Kommißions-Seits nöthigen Falls für möglichste Schonnung der Schamhaftigkeit gesorget, so wie ebenfalls der Bedacht genohmen werden, daß wo man zweifeln kann, ob das bewilligte zu den angegebenen Behufe wirklich verwendet würde, einem andern das Geld werde zugestellet werden.

§. 10.

Zu E. die Natural-Beyträge an Kleidungsstücken und Bettzeugen betreffend.

Sowohl die, welche im Almosen stehen, als auch andere bedärfen öfters einer Unterstützung an Kleidungsstücken, als an Schuhen, Strümpfen, Hemden, rc. an Strohsäcken, Leintüchern rc.

Das

Das Institut hat hierüber eine eigene Monturs-Verwaltung, wodurch immer ein nöthiger Vorrath angeschaffet wird; selbst zu grössern Kleidungsstücken ist nun eine wohlfeile Verfügung getrofen, so ferne selbe dringend nöthig werden.

Desfallsige Begutachtung geschiehet nach der Form sub Lit. H. Hiebey hat der Abtheilungs-Kommissär bey manchen bisweilen nachzusehen, oder nachsehen zu lassen, ob die bewilligten Stücke von dem Armen nicht gleich wieder verkauft worden seyen? H.

§. 11.

Zu F. Beyträge an Medikamenten betreffend.

Nicht nur alle, die in dem Almosens-Genuße stehen, genießen die unentgeldlichen Medikamenten, und Kurköſten, sondern auch andern dürftigen Personen werden solche entweder ganz, oder zum Theil bewilliget.

Bey jenen, wenn ihre Krankheit dem Abtheilungs-Kommissär gemeldet oder das Rezept zu ihnen gebracht wird, und der Kranke zu Hause in der Kur bleiben kann, braucht der Kommissär auf Vorweisung des Almosen-Billets nur den Ordinations-Zettl

oder

oder Rezept des Abtheilungs-Medici (wovon J. die Form sub Lit J. vorgeschrieben ist) zu unterzeichnen, ohne welcher Unterschrift der Apothecker keine Medicin unentgeldlich hergeben darf Damit aber kein Unterschleif, oder Verwechslung im Viertl unterlauffen könne, hat der Abtheilungs-Kommissär acht zu geben, ob der Ziffer, und Buchstabe des Almosen-Billets zu seinem Bezirke gehöre? außerdessen der Arme zu den einschlägigen Abtheilungs-Kommissär zur Unterschrift zu verweisen wäre.

Andern nicht in Almosen stehenden Kranken kann die freye Medicin-Abgabe lediglich durch die Instituts-Kommißion bewilliget werden, von welcher alsdann die einschlägige Apothecke die direkte Anweisung erhält. Die erfolgte Herstellung des Kranken wolle der Herr Medikus, oder Chirurgus dem Abtheilungs-Kommissär alsbald anzeigen, um das Vermehrungs-Almosen wieder einzuziehen.

§. 12.

Zu G. Beyträge an Holz betreffend.

Jährlich wird eine nicht unbeträchtliche Quantität Holz theils aus Churfürstlich-höchster Gnade in Natura dem Institute geschenkt, theils

theils werden von besondern Gutthätern Gelder hiezu eingesendet.

Welche im Almosen stehen, haben jedesmal einen Antheil daran, obgleich wegen ihrer großen Anzahl nur in geringen, bey Kranken aber in größern Portionen.

Andern nicht minder dürftigen Personen wird auf eigene Bittschriften, oder auf Begutachtung der Abtheilungs-Kommissarien nach Bewandniß der Umstände kommißionaliter ein, und andere Portion bewilliget.

Die Holzvertheilung selbst aber wird nicht durch die Abtheilungs-Kommissarien nach ihren Viertlsbezirken, sondern durch besondere Individuen, oder benannt werdende Abtheilungs-Kommissarien die hiezu Zeit haben, vorgenommen, und Rechnung darüber abgelegt.

§. 13.

Zu H. Beyträge zur Schul- und Lehrgebühr für arme Kinder, und Studenten betreffend.

Daß das Armen-Institut vorzügliche Sorge auf Erziehung und Unterricht armer Kinder trage, ist bereits aus obigem ent-

nehmlich, wo die Aeltern schon mehr begünstiget werden, wenn sie selbe frühzeitig zur Schule, und Arbeiten anhalten.

Nebst dem verwendet das Institut jährlich eine ansehnliche Summe auf die lateinischen und deutschen Schüler, dann ihre Lehrere, auf die Feyertagsschule für arme Lehrjunge, auf einige Mädchen bey dem Institut der Englischen. Nicht weniger biethet die auf Kösten des Instituts unterhalten werdende Spinnanstalt in der Au den armen Kindern Gelegenheit dar, in der Arbeit unterrichtet zu werden, wozu sie durch Lohn, sobald sie nur etwas brauchbar sind, und nebstbey durch Brod aufgemunteret werden.

Das Geschäft der Abtheilungs-Kommissarien, und geistlichen Aufseher kann über diesen Gegenstand sehr verdienstlich werden, wenn sie wachsam sind, daß die armen Kinder ihres Bezirkes fleißig in die Schule gehen und besonders zur Sittlichkeit an- und von müßigem Herumlaufen abgehalten werden; dahero selbe die Mühe sich geben wollen, bey den Schullehrern bisweilen Erkundigung einzuziehen, dann von selben schriftliche Listen, über ihr Betragen, und Fleiß abzufordern; um allenfalls jene Schullehrere, die sich hierinn auszeichnen, noch be-

sonders belohnen, so wie die nachläßigen Eltern warnen zu können.

Der Abtheilungs-Kommissär von der Au hat noch die weitere Sorge zu tragen, daß dortige Kinder, und vorzüglich erwachsene Mädchen in dem Spinnhause zur Arbeit, und Verdienst angeeifert werden.

Wird einem Abtheilungs-Kommissär oder geistlichen Aufseher ein besonders gutes Subjekt für höhere Studien in seinem Bezirke bekannt, so kann er solches vor Anfang des Schuljahres dem deutschen oder lateinischen Herrn Schulrektor anzeigen, um an dem Instituts-Beytrage Antheil nehmen lassen zu können, wenn es durch der Herren Rektorn Wahl und Prüffung hiezu geeignet gefunden werde.

§. 14.

Zu I. unentgeldliche Verpflegung in Krankenhäuser betreffend.

Das Armen-Institut bedienet sich bishero zur Verpflegung ihrer Kranken, die nicht in ihrer Wohnung behalten werden können, des Krankenzimmers der barmherzigen Brüder, und der barmherzigen Schwestern, dann des Lazareths am Gasteig, und jenes zu

Schwa-

Schwabing, je nach Beschaffenheit der Krankheit: es wird nicht nur das Almosengeld abgegeben, sondern auch zum Theil ein weiterer Beytrag geleistet.

Bey jenen, die im Almosen stehen, besonders wo nicht wohl Verzug statt haben kann, ist die Anzeige in der Kanzley hinreichend, wo der Herr Sekretär die Transportirung auf einem Interims-Anweiß-Schein, bis auf nachfolgendes Kommißions-Ansinnen, zu verordnen berechtiget ist.

Bey anderen Kranken aber, die armuthhalber ebenfalls der Unterstützung würdig befunden werden, muß eine schriftliche Anzeige, oder Gutachten nach dem Exemplar Lit. H. zur Kommißion überreicht werden.

Doch haben die Abtheilungs-Kommissarien, wenn die Kranken bürgerlichen Standes, oder wenigst im Bürger-Verbande sind, solche ehevor denen städtisch- oder magistratischen Stiftungs-Kommissarien, wenn es Fundation und Raum gestattet, anzuempfehlen, oder die Kranken selbst dahin anzuweisen.

Uebrigens verstehet sich von selbst, daß in diesen Fällen eines Arzts- oder Wundarztes Zeugschaft eine wesentliche Erforderniß seye, und dahero die Herren Aerzte und Wundärz-

te

te die Gewogenheit haben werden, den Zustand so zu beschreiben, damit der Abtheilungs-Kommissär, oder die Kommißion ermessen könne, zu welcher Gattung Krankenhauses der Kranke geeignet ist.

Auch wird dem geistlichen Herrn Aufseher empfohlen, diese Kranken öfters zu besuchen, zu trösten, und wo schnelle Hülfe erforderlich wird, aus ihrem Vorschuß beyzuspringen.

§. 15.

Zu K. besondere Belohnungen alt gedienter, und treuer Dienstbothen betreffend.

Daß man auf alte Dienstbothen, die mit Treue gedienet haben, Rücksicht nehme, ist schon oben §. 7. in der Maaß versichert worden, daß sie im Alter der Dienst-Untauglichkeit ebenfalls in das Wochen-Almosen auf vergängige Legitimation aufzunehmen kommen.

Die wohlthätige Gesinnung der schon angerühmten seel. Frau Dall'armi, gebohrner Nockher, hat sich sonderheitlich auch auf die Belohnung alter redlicher, und ausgedien-

ter Ehehalten ausgedehnt, dann hiezu ein verzinnsliches Kapital zu 3000 fl. ausgesetzt.

Diese Zinnsen werden jährlich unter 10. Dienstbothen welche gute Zeugnisse ihrer Herrschaften beybringen, oder durch irgend eine gute Handlung sich ausgezeichnet haben, vertheilet.

Die Abtheilungs-Kommissarien wissen dahero sich hiernach zu benehmen, dann wo sie einen Ehehalten zu sothanen Genuß würdig finden, glaubhafte Zeugschaften ihrem Gutachten beyzulegen.

§. 16.

Zu L. Erwerb des Arbeitlohns in dem Spinnhause in der Au, und deßfallsiger Brodgenuß betreffend.

Wiewohl diese Spinnanstalt dem Institut viel höher zu stehen kommet, als der von den bürgerlichen Meistern, die daselbst um den Lohn arbeiten lassen, zugesicherte Gewinn, oder Surplus abwirft: so scheuet doch das Institut diese Köften keineswegs, um nur dem anmaßlichen Bettelvorwand eines Mangels an Arbeitsverdienst zu begegnen.

Man

Man unterhält einen eigenen Faktor, einen Spinnmeister, und Meisterinn: — man hat eine Inspektion, und aus der Instituts-Kommißion, einen Assessor zu Kommissär angeordnet; alte, junge, und Kinder finden da Arbeit, und Lohn: Kinder und alte bekommen noch täglich extra etliche hundert Portionen gutes Brod, unentgeldlich.

Den Abtheilungs-Kommissarien, und Aufsehern wird solches des Endes bekannt gemacht, um gelegenheitlich davon Gebrauch machen, und die Leute dahin anweisen zu können.

§. 17.

Der dritte Hauptgegenstand bestehet in schleinigster Beyspringung in dringenden, kein vorläufiges Gutachten gestattenden Fällen.

Wie der Abtheilungs-Kommissär, und geistliche Aufseher in sonderheitlichen Fällen, wo die Hülfe unverschieblich ist, sich zu verhalten haben? ist bereits in vorgehenden Absätzen schon an gehörigen Stellen angebracht worden.

Der-

Dermal ist nur die Rede, wenn die Hülfe überhaupt und in den bisher unstimmten Ereignissen **dringend** wird, und mit Wenigem geleistet werden kann.

Jedem der geistlichen Aufseher wird eine Summe Gelds von 20 bis 25 fl. vorgeschossen, worauf der Abtheilungs-Kommissär in ereignendem Nothfall auf einem gedruckten Anweißzettel (wovon das Muster
K. sub Lit. K. anliegt) etwas anweisen kann, ohne die Genehmigung der Instituts-Kommißion nöthig zu haben.

Ueber derley Vorschuß, wenn er zu Ende gehet, legt der geistliche Aufseher bey der Kommißion Rechnung ab, belegt die Ausgabe, oder Verwendung mit kurzvor gehörten Anweiß-Scheinen des Abtheilungs-Kommissärs, mittels Benennung des Empfängers, und Ursache des Vorschusses, und empfängt einen neuen Vorschuß.

Die Anweiß-Summe solle nicht leicht einen Gulden überschreiten, kann aber so lange wiederhollet werden, bis auf die inzwischen gemachte Anzeige eine Kommißions-Entschließung erfolget, die alsdenn zugleich entscheidet, auf welche Art aus den vorsteh-

henden angemessenen Hülfsmitteln zu helfen seye?

Damit der Mißbrauch nicht einschleichen könne, wodurch eine und ebendieselbe Person mehrere Abtheilungs-Kommissarien zu gleicher Zeit hintergehet, und um Geld ansuchet, so solle jeder Abtheilungs-Kommissär nur für die in seiner Viertels-Abtheilung wohnende Person gedachten Anweißzettel ausstellen.

§. 18.

Der vierte Gegenstand bestehet in Vertheilung der Hauszins-Beyträge.

Bey dem Institut werden jährlich zu Georg- und Michaeliszinszeit Hauszins-Beyträge gemacht, wozu nicht nur aus churfürstlicher Kasse etwas angewiesen wird, sondern auch einige sonderheitliche, wiewohl noch geringe Vermächtnisse vorhanden sind: als z. B. vom churfürstl. Hofrathssekretär Benno Hohenadl seel.

Hier bekommt jeder Abtheilungs-Kommissär einen für das Quantum der in seinem Viertel wohnenden Armen, und nach der

Empfangs-Summe verhältnißmäßigen Beytrag, nebst einer zur Einschreibung der theilnehmenden Armen durch die Kanzley rubrizirten Spezifikation: wobey zu beobachten ist, daß Alte, und Bettliegerige vorzüglichen Antheil bekommen, mit den übrigen Armen aber von Zeit zu Zeit abgewechselt werde, weil diese Beyträge kaum für die Hälfte eines jeden Viertels hinreichen.

Ist dieses Geld vertheilt, und ist jeder der Armen, so etwas erhalten, in die Verzeichniß mit seiner Summe eingeschrieben, so hat der Abtheilungs-Kommissär weiter nichts mehr zu thun, als selbe zur Kanzley unterschriebener einzuschicken, damit der Sekretär die Rechnung über das ganze herstellen, und belegen könne.

§. 19.

Der fünfte und letzte Gegenstand betrifft einige bey Todfällen, der Armen nöthig werdende Verrichtungen.

Auf erfolgendes Ableben eines im Almosen stehenden Armen hat die Seelnonne den Auftrag, den Todfall also gleich mit Einsendung des Almosen-Billets dem Abtheilungs-Kommissär anzuzeigen, und dieser hat

hat mit einem Kanzley-Individuo schleinigst in die Wohnung sich zu begeben, die Kleider; oder sonstige Nachlassenschaft aufzuschreiben, gegen Entwendung zu verwahren, und der Kommißion davon Bericht zu erstatten; welche sodann nach Befund den Entschluß fassen wird, wie weit von der Verlassenschaft das genossene Almosen zu ersetzen, und zu vergüten, oder selbe denen gleichfalls dürftigen Anverwandten zu überlassen — oder in deren Mangel an andere Arme zu vertheilen sey? von welcher Entschließung der Abtheilungs-Kommissär die Nachricht erhalten wird.

Da der geistliche Herr Aufseher ohnehin meistens bey der letzten Sterbstunde sich einfinden wird, wolle dieser gleich die nämliche Obsorge tragen, daß bis zur Ankunft des gedachten Kanzley-Individui, oder bis auf etwa obrigkeitlich erfolgende Obsignation nichts verschleppet werde: um gleiche Wachsamkeit, und Anzeige an den Abtheilungs-Kommissär will man auch den Hausherrn ersuchen, als welchem ohnedem wegen guthabenden Miethzinses nicht weniger daran gelegen ist.

Die im Almosen Stehenden werden alle auf Kosten des Instituts begraben. Auch

anderer Armenbegräbniß übernimmt dasselbe nach der bey der Kommißion angezeigt werdenden Beschaffenheit, um jene, die davon leben müssen, an ihrem Unterhalte nicht leiden zu lassen.

§. 20.

Bey allen diesen so vielen, und öfters unverschieblichen Verrichtungen würde so wohl dem Abtheilungs-Kommissär sehr dienlich, als auch dem Institute sehr verträglich seyn, wenn derselbe sich zur Aushülfe jemand zugesellen wollte, der inzwischen von ihm unterrichtet würde, um auf den Fall seiner Abwesenheit, Krankheit, oder sonstiger Hinderniß die Geschäfte besorgen, und übernehmen zu können, welches zugleich bey dem Austritte eines zeitlichen Abtheilungs-Komissärs seinen weitern Nutzen in der neuen Wahl haben würde. Doch dieser Substitut muß ehevor der Kommißion zur Genehmigung namhaft gemacht werden.

§. 21.

Die Herren Operarien der Ordensgeistlichen sind ersucht worden, und sollen von den Abtheilungs-Kommissarien, und geistlichen Aufsehern mehrmahl ersuchet werden, daß

daß sie ihnen die nothleidenden, oder schneller Hülfe Bedürftigen jedesmal gleich anzeigen wollen, um vorstehender Massen auf eine oder die andere Art helfen zu können.

§. 22.

Endlich ist denen Abtheilungs-Kommissarien, und geistlichen Aufsehern weißlich zur weitern Obliegenheit gemacht worden, daß sie von Monath zu Monath Abwechslungsweise nach ihrem Turno durch alle Abtheilungen jedesmal den Kommißions-Sessionen beywohnen sollen.

Man wünschet sehnlich, und ersuchet selbe dringendst, diese Pflicht eines wärmern Erfüllungs-Eifers zu würdigen, als es manche bishero werth geachtet haben mögen. Sie sehen daselbst, daß nach gewissen Grundsätzen verfahren werde, daß jeder der vielen Geschäfts- und Hülfszweige seinen eigenen Gesichts-Punkt haben müsse, daß die Güte, wie die Strenge ihre durch dem Instituts-Zweck gesetzte Gränzen habe, daß die Kommißion nicht immer auf die Art, oder in dem Grade helfen könne, wie sie, obgleich in guter Absicht, glauben, daß ihre zweckmäßige Beywirkung erst die Seele dem Institut gebe, und daß ihr Eifer diesem eben so

nütz-

nützlich, als ihr Saumsal schädlich sey, — Kurz durch diese Selbst-Ueberzeugung vom Ganzen, von dem großen Umfange der verdienten Wohlthaten, werden sie mit dem Geiste dieser wohlthätigen Anstalt beseelet alle ihre Mühe, Beschwernisse, Verdrüßlichkeiten, sogar den Undank mehr durch innere Theilnahms-Zufriedenheit belohnt fühlen, als durch äußere Anrühmung oder öffentliche Lobpreisungen.

Ihre Verdienste sind hiernächst in dem ferneren Betrachte noch unschätzbarer, daß sie nicht nur ihre Dienste ganz unentgeldlich widmen, sondern selbst ihre Erwerbszeit obigem Berufsgeschäfte öfters aufopferen.

Indessen will man Ihnen tief zu Gemüthe führen, daß, wenn sie sich gleich dem Berufe freywillig, und ohne Entgeld unterzogen haben, ihre Verantwortlichkeit nichts desto weniger ganz die nämliche bleibe, als ob sie dafür reichlich bezahlt wären. Diese Verantwortlichkeit sind sie dem Institute, der Kommißion, dem Publikum schuldig; und diese liegt desto schwerer auf, je schädlicher eine Vernachläßigung nicht bloß für einzele vernachläßigte Personen, sondern manchmal für das ganze Institut werden kann.

Von

Von der edlen Gedenkart der jetzigen Hrn. Abtheilungs-Kommissarien, und geistlichen Aufseher getröstet man sich, eine weitere Erinnerung nicht mehr beyfügen zu dürfen.

München den 21. März 1801.

Churfl. gnädigst angeordnete Armen-Instituts-Kommißion.

Von Eyb, Vorstand.

Beylage A.

Eintheilung der Bezirke

für jeden Abtheilungs-Kommissär, und geistlichen Aufseher.

Die Stadt München ist in vier Theile, odr Hauptvierteln abgetheilt, welche durch die Hauptstrassen vom Isar- zum Karls- oder Neuhauser- dann über die Quere vom Sendlinger- zum Schwabingerthore abgesondert werden. Diese vier Hauptvierteln heißen das **Kreeuz- Gragenauer- Anger- und Hackenviertel**, welche Namen auch außer den Thoren, bis an die Burgfrieds Münchner-Säulen, nach der Lage der Häuser und dem Laufe der Strassen angenohmen worden sind.

Jedes dieser 4 Theile ist wieder in 4 **Unterabtheilungen** eingetheilt, wodurch also 16 Unterabtheilungen für die Stadt, die übrigen aber für jene außer derselben entstunden. Sie sind folgende:

Kreuz-

Kreuz=Viertel.

1. **Unterabtheilung** fängt an von Nro. 1. bey dem Karls= oder Neuhauser=Thore, enthält die Häuser der Neuhauser, und Kaufingergasse an der Frauen=Seite, mit Inbegrif der Herzog=Maxischen Burg, die Hauptwache, das Sporergäßchen, den Frauen=Freythof und die Weinstrasse an besagter Frauen=Seite, bis an das Eck der Schäfflergasse Nro. 59.

2. **Unterabtheilung** von Nro. 60 bis 123 geht die Schäflergaße einerseits hinauf bis zu dem Augustiner=Stocke, schließt inclus. desselben die Karmeliter, und Knödlgaße, die Löwengrube, und das Windenmachergäßchen in sich, von welch letztern aus es die andere Seite obbesagter Schäflergasse beynimmt, und am Ecke derselben sich endet.

3. **Unterabtheilung** von Nro. 124. bis 183. enthält die Schwabingergaße vom Schwabingerthore an bis zur Schäflergaße, begreift das Fingergäßchen, die Seite des Kühgäßchens, beym Weingastgeb Ramlo; die vordere Prangersgasse, und die Karmeliter=Seite des Parade= oder Karlplatzes,

bis

bis zum Kloster der P. P. Karmeliter inclus.

4. **Unterabtheilung** nimmt ihren Anfang bey den Kloster Altomünsterhause nebst der Kirche der Karmeliterinnen, Nro. 184. bis 239, begreift die andere Seite des Parade-Platzes, die ganze innere Prangersgaße, das Rochusbergl, und geht das Kühgäßchen an der Theatiner-Seite hinaus, bis zum Schwabinger-Thor- oder Residenz-Wache.

Außer dem Thore.

5. **Unterabtheilung** von Nro. 1 bis 116. diese befasset von Schwabingerthore an, ausserhalb alle Häuser, bis an das Karlsthor-Rondel hinüber, und hinaus bis an die Burgfrieds-Säule nächst Wiesenfeld.

Gragenauer-Viertel.

1. **Unterabtheilung** von Nro. 1. bis 87. enthält die Residenz-Schwabingergaße, den Hofgraben, das Plätzel, das Münzgäßchen, dann die eine Seite der Lederergasse von Plätzel her.

2. Unterabtheilung von Nro. 88. bis 155. begreift die Einschütt, die Häuser von dieser Seite an der Stadtmauer, das Pfluggäßchen, daß Thal Märiä und die Hofbrücke.

3 Unterabtheilung von 156. bis 223. enthält den Gern, das Thal Mariä ober der Hofbrücke, das Bachelbräugäßchen, den Raththurm, die Burggaße, das Altenhofgäßchen, den Eyermarkt, und die Dienersgasse, bis zur Trinkstube.

4. Unterabtheilung von Nro. 224. bis 287 schließt den Platz zur Landschaftsseite, das Kloiber oder Landschaft, Gruft- und Schrammengäßchen, dann die Schwabingergasse auf der Seite der englischen Fräulen bis zum Thorzollner inclus. in sich.

Außer dem Thore respek. Lechel.

5. oder 1. Unterabtheilung. Diese begreift die Häuser von Nro. 1. bis 69. fangt an außer dem Kostthore, gegen das Schwabinger-Thor, schließt das Churfürstliche Zeughaus sämmtliche Häuser auf dem Rambarde, und der Glacis mit dem Hofgarten, der Stuckbohrerey, des Glockengießers Regnault, und sämmtlicher auf der

Schwa-

Schwabinger Landstrasse vom englischen Garten her neugebauten Häuser in sich.

6. oder 2. Unterabtheilung, von Nro. 70. bis 114. enthält die Häuser an der Isar herunter, und in dem Holzgarten, das Schönfeld, die Gebäude in, und ober dem englischen Garten bis Schwabing, einen Theil von Lechel bis zu dem Kloster der P. P. Hieronimitaner über der Strasse, und endet sich mit der Hofgypsmühle am Lechel.

7. oder 3. Unterabtheilung von Nro. 115. bis 218 faßt die sogenannte Herengasse am Lechel, und denjenigen Theil desselben an der Isar, bis zur Cottonfabrique, dann der Strasse links zu, und über die Isarbrücke, wo es sich bey den bürgerl. Lazarethe am Gasteige endet.

Anger Viertel.

1. Unterabtheilung von Nro 1. bis 77. diese enthält das ganze Thal an der St. Petersseite von Isarthore an bis an Rathsthurm mit Innbegrife des heil. Geisthofes, Sternecker, Küchelbacher- Radelsteg und Fischergäßchens, dann der Roßschweme.

2. **Unterabtheilung** von Nro. 78. bis 159. enthält die Häuser auf dem Platze zur St. Peters-Seite, den Rindermarkt, die Rosengasse einerseits mit Innbegrif des Schleckergäßchens, und St. Peters-Freythofs, das Rosenthal, sammt den Hebamgäßchen, Rosengäßchen beym Taschenthurme, und die Sendlingergasse von Ruffinithurm au bis zum Dultgäßchen.

3. **Unterabtheilung** von Nro. 160. bis 239. fasset in sich das Dultgäßchen hinab links, und einen Theil des Angers, über den Bach zur Kloster Anger-Seite, bis zum sogenannten Neubau hinab.

4. **Unterabtheilung** Lit. A. und B. von Nro 240. bis 328 erstere enthält den andern Theil des Angers diesseits des Baches B. aber die Häuser der andern Seite des Dultgäßchens, von dort die Seite der Sendlingergasse hinauf bis zum Sendlinger-Thor einschließig des entzwischen liegenden Schmidt- Singlspieler- und Scharfrichter-Gäßchens.

Außer dem Thore.

5. **Unterabtheilung** fängt an von Schifwirth am Gasteige Nro. 1. bis 77. faßt in sich die Häuser am Gasteigberge, und dorti-

ge

ge Keller, erstrecket sich über die Isarbrücke herein links zu den Schweinställen, dem Militär-Lazarethe, und den umliegenden Häusern bis an die Holzländt am Sendlinger-Thore.

6. **Unterabtheilung** von Nro. 78. bis 159. beginnt bey der Holzländt, dehnt sich über den Gottesacker, und der schmerzhaften Kapelle aus, nimmt dortige Mühlen mit sich, und geht einwärts den Rambard herunter, wo sie sich am Isarthore endet.

Hacken Viertel.

1. **Unterabtheilung** von Nro 1. bis 83. enthält die ganze Sendlingergasse zur St. Johannisseite, die Fürstenfelder- und Rosengasse, von der andern Seite, geht die Kaufingergasse hinüber auf der St. Petersseite, und hört auf am schönen Thurme.

2. **Unterabtheilung** von Nro. 84. bis 148. geht vom schönen Thurme an, mit Innbegrif des Färbergrabens, und der Hofstadt, durch die Neuhausergasse, bis zum Eisenmanngäßchen.

3. **Unterabtheilung** von Nro. 149. bis 220. fängt an beym Eisenmanngäßchen,

be-

begreift in sich die Damenstiftsgasse zur nämlichen Seite die Hundskugel, das Haader- und Hackengäßchen, und läuft über das Kreuz links zum Sendlinger-Thore.

4. **Unterabtheilung** von Nro. 221 bis 295 nimmt ihren Anfang beym Zollner am Sendlinger-Thore, geht an der **Kreuzkirche** herunter, nimmt die St. Joseph, und Herzogspital, oder Röhrlspeckergasse, das Eisenmanngäßchen, und die Neuhausergasse links hinauf bis zu dem Thore.

5. **Unterabtheilung** von Nro. 1. bis 47. erstreckt sich vom Karlsthor-Rondell hinaus links gegen das Sendlinger-Thor, begreift die Häuser vom Stachusgarten, die barmherzigen Brüder, und Schwestern, bis an die Landstrasse nach Sendling.

Beylage B.

Daß wir Gebrüder Nockher münchner Armen=Fonds=Banquiers von

den Betrag von

Gulden kr. zum Behuf des Armen=Fonds richtig empfangen haben, wird durch diese in duplo ausgestellte Quittung hiemit bescheinet.

München den

fl. kr.

Beylage E.

Almosen-Sammlungsbuch

für

den des Viertels Abtheilungs-Kommissär.

Gasse.	Hausnumero.	Stock.	Nro. der Familie.	Namen des Oberhaupts der Familie.	Dessen Stand.	Monatlich: frey: williger bestimmter Beytrag.	Sonstige Bemerkungen.

Erhaltene Almosen-Beyträge bey der Sammlung im

Jäner.		Hor-nung.		März.		April.		May.		Juny.		July.		August		Sep-tember		Okto-ber.		No-vember		De-zember	
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.

Nam

Alte
Körp
Gesu
Geb
Aelt
Hält
und
Pro
Sta
Mit
Hat
Dess
und
Veri
Kind

Hat
Woh

Beza
Hat
Besi
Hat

Beylage D.

Nro

Armenbeschreibung.

Namen

Beschrieben München den

Alter Jahre

Körperliche Beschaffenheit

Gesundheitsumstände

Geburtsort

Aeltern

Hält sich auf dahier, seit

und warum?

Profeßion Religion

Stand

Mit wessen Erlaub geheurathet

Hat sich dahier ansäßig gemacht durch

Dessen Ehegatt ist alt Jahre

und ernährt sich mit

Verdient sich des Tages

Kinder sind folgende:

Namen.	Alter Jahre.	Gehn in die Schule, und wohin?	Werden zur Arbeit angehalten, und zu welcher?

Hat vorher gewohnt

Wohnt dermal seit in Viertel und Abtheilung

Gasse Hausnum. Stock

	fl.	kr.
Bezahlt Hauszins		
Hat ein eigenes Bett dessen Werth ohngefähr		
Besitzt an Geräthschaften im Werth ohngefähr		
Hat bey der Verheurathung am Vermögen besessen		

Ist mit Kleidungs- und Bettfourniturstücken versehen
und braucht
Lebenswandel und Aufführung nach erhaltener Auskunft
Kann als ein zur hiesigen Stadt gehörige Arme angesehen werden,
Ist im Stande folgende Arbeit zu verrichten:

	fl.	kr.
Könnte durch diese Arbeit wochentlich verdienen		
Braucht wochentlich zur Nahrung nothwendig		
Genießt dermal an Pension von		
— — — — vom churfürstlichen Kabinet		
— — — — vom täglichen Hofessen		
— — — — vom churfürstlichen Elemonsinariat .		
— — — — von der mildthätigen Gesellschaft . .		
— — — — von der Liebsbundversammlung . .		
— — — — von der Stadt beym reichen Säckel		
— — — — oder von einer andern milden Stiftung als		
Erfordert also einen Beytrag an Almosen wochentlich		

Sonstige Bemerkungen.

Abtheilungskommissär.

Beylage E.

München den 180

Begutachtung

für d im Almosen mit Nro. stehende

Almosenvermehrungen.	Gründe.
Von zu	 Abtheilungskommissarius.

Beylage F.

Wohnungsanzeige

aller

im Almosen stehenden Armen in München

für

den, des Viertels Abtheilungs-Kommissär.

Titl. Herrn

Gassen.	Haus Numero.	Namen des Hauseigenthümers.	Stock.	Nro. des Almosenbillets.	Vor- und Zunamen des Armen.	Wochentliches Almosen.	
						fl.	kr.

Auszug

aus dem Seßionsprotokoll vom 180

Numer des Almosenbillets.	Bewilligungen.	Wochentliche Almosen.				Kost.	Kleidungen.										Bettfournituren.			
	Namen der Armen.	Altes		Zulag oder Neues		Portionen.	Hauben.	Rock.	Weste.	Korset.	Hosen.	Halstuch.	Fürtuch.	Hemd.	Strumpf.	Schuh.	Decken.	Leintücher.	Strohsack.	Pölster.
		fl.	kr	fl.	kr															

Sonstig bewilligte Bedürfnüsse.

		fl.	kr	

	Abweisungen.	Betreff.	Ursach der Abweisung.

Sonderbare Anmerkung.

Churfürstl. gnädigst angeordnete Armen=Instituts=Kommißion.

Sekretär

Beylage D.

Beylage H.

München den 180

Begutachtung

für d im Almosen mit Nro. stehende

Kleidung, Bettzeug oder sonstige Bedürfnisse.	Gründe.
	Abtheilungskommissarius.

Beylage J.

A.I.
A.

Ordinations-Zettel.

für

Billiet-Nro. Haus-Nro.

Beylage K.

Der geistliche Herr Aufseher des Viertels Abtheilung beliebe Vorweiser dieß bey dessen dringenden Bedürfniß aus den in Handen habenden Vorschußgeldern fl. kr. verabfolgen zu lassen.

München den 180

Bayerische StaatsBibliothek

Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Erneuerter Unterricht und Anweisung für die Abtheilungs-Kommissarien des Armeninstituts, dann für die geistlichen Aufseher in München

München 1801

Bavar. 2721
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10380227-1